

## 1. Allgemeines

**1.1** Für sämtliche von der Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40959 Düsseldorf, Telefonnummer: 0211 4082 4082, Faxnummer: 0211 4082 4093, E-Mail-Adresse: info-de@tele2.com, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36232, („Tele2“) erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), soweit für besondere Dienstleistungen (z. B. DSL-Verbindungsdienste, Sonder-tarife) keine vorrangigen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Tele2 nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

**1.2** Diese AGB können durch Tele2 geändert werden, soweit dadurch wesentliche Bestimmungen (insbesondere Leistungsumfang, Vertragslaufzeit, Kündigung) nicht wesentlich berührt werden und die Ausgewogenheit der Regelungen nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Entwicklungen, für die Durchführung des Vertrages erforderliche Anpassungen, gesetzliche Änderungen oder Änderungen der Rechtsprechung. Preisänderungen sind insbesondere zum Ausgleich gestiegener Kosten, z. B. bei Kostensteigerungen von Vorleistungen, die Tele2 bezieht, zulässig. Tele2 wird den Kunden über Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibung sowie der jeweils vereinbarten Preisliste für den Tele2 Anschluss schriftlich unterrichten. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde nicht bzw. nicht fristgerecht, gelten die Änderungen mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als durch den Kunden genehmigt. Auf die Folge der nicht fristgerecht ausgesprochenen Kündigung wird Tele2 in der Änderungsmitteilung hinweisen.

**1.3** Das Leistungsangebot von Tele2 richtet sich ausschließlich an Kunden in Deutschland. Die Leistungen von Tele2 dürfen nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden, sofern nicht schriftlich eine ausdrückliche abweichende Vereinbarung mit Tele2 getroffen wurde.

**1.4** Die Vertragssprache ist Deutsch.

## 2. Dienstleistungen, Vertragsbeginn, Leistungsvorbehalt

**2.1** Der Kunde kann die Dienstleistungen von Tele2 durch die dauerhafte Voreinstellung seines Telefonanschlusses auf Tele2 („Pre-Selection“) nutzen. Den Pre-Selection-Service bietet Tele2 einheitlich für Gespräche außerhalb des Ortsnetzes und für Ortsgespräche an. Das Leistungsangebot im Rahmen von pauschalpreisigen Leistungen („Flatrates“) zur persönlichen Nutzung durch den Kunden gilt nicht für Mehrwert- oder Telekommunikationsdiensteanbieter sowie Anbieter von Massenkommunikationsdiensten, wie z. B. Call-Center-Diensten.

**2.2** Das Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden kommt mit mündlicher oder schriftlicher Beauftragung durch den Kunden und der Annahme durch Tele2, die entweder schriftlich oder stillschweigend durch Freischaltung des Anschlusses sowie Erbringen der vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen erfolgen kann, zustande. Sofern die Auftragserteilung durch den Kunden schriftlich erfolgt, wird der Kunde das jeweils geltende von Tele2 erstellte Auftragsformular verwenden.

**2.3** Tele2 behält sich vor,

**a)** die Annahme des Kundenantrages abzulehnen; dies gilt insbesondere, wenn der Kunde sein Einverständnis mit der von Tele2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt, widerruft, die Auskunft negativ ausfällt oder der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit Tele2 im Rückstand ist;

**b)** das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

**2.4** Tele2 ist berechtigt, für den Kunden eine maximale Höhe des offenen Entgelts für Dienstleistungen (Kreditlimit) vorzugeben. Tele2 wird dem Kunden auf dessen Anfrage in Textform jederzeit Auskunft über die Höhe des vorgegebenen Kreditlimits erteilen. Die Verpflichtung des Kunden zum fristgemäßen Ausgleich der in Rechnung gestellten Beträge gemäß Ziffer 8.3 dieser AGB bleibt durch diese Regelung unberührt.

## 3. Vertragsdauer, Kündigung

**3.1** Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, es sei denn, es sind Vereinbarungen über bestimmte Mindestvertragslaufzeiten getroffen worden.

**3.2** Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien ordentlich mit einer Frist von 2 Wochen in Textform gekündigt werden, sofern nicht eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde. Durch die Kündigung gegenüber Tele2 wird die dauerhafte Voreinstellung des Kundenanschlusses nicht aufgehoben. Der Kunde wird die Umstellung auf einen anderen Anbieter bei diesem beantragen. Dies gilt auch für eine Rückstellung auf den Anschlussbetreiber (Telekom Deutschland GmbH). Beauftragte der Kunde keinen anderen Anbieter und erbringt Tele2 gegenüber dem Kunden aufgrund der nicht erfolgten Umstellung des Kundenanschlusses auch nach Kündigung des Vertragsverhältnisses Telekommunikationsdienstleistungen, hat der Kunde die Kosten der Inanspruchnahme der Leistungen von Tele2 nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen.

**3.3** Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Tele2 ist insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn

**a)** der Kunde Dienstleistungen von Tele2 missbräuchlich in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender Tatverdacht besteht, **b)** gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein solches droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht nachkommen wird,

**c)** der Kunde wiederholt seine vertraglichen Pflichten verletzt, insbesondere für zwei aufeinanderfolgende Abrechnungszeiträume mit der Zahlung des von Tele2 in Rechnung gestellten Betrages bzw. eines nicht unerheblichen, d. h. 50% des Rechnungsbetrages übersteigenden Teiles davon oder in einem Abrechnungszeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Zahlung eines Entgelts in Höhe des Betrages, der einem monatlichen Grundpreis für zwei Monate entspricht, in Verzug gerät,

**d)** der Kunde wesentlichen Vertragspflichten nicht nachkommt, insbesondere einen erfolgten Wohnsitzwechsel nicht anzeigt,

**e)** der Kunde nach Abschluss des Dienstleistungsvertrages sein Einverständnis mit einer von Tele2 durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt bzw. widerruft oder die Auskunft negativ ausfällt.

## 4. Sperrung der Tele2 Dienstleistungen

**4.1** Tele2 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden für die Inanspruchnahme von Tele2 Dienstleistungen zu sperren, wenn

**a)** der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 € in Verzug ist, eine geleistete Sicherheit verbraucht ist und der Kunde mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, auf die Sperre hingewiesen wurde (§ 45 k Abs. 2 TKG) oder **b)** die sonstigen Voraussetzungen einer Sperre im Sinne des § 45 k TKG vorliegen, insbesondere wenn eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird (§ 45 k Abs. 3 TKG) oder das Entgeltaufkommen des Kunden in besonderem Maße gegenüber dem Durchschnittsumsatz im Sinne des § 45 k Abs. 4 TKG ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde die Entgeltforderung beistanden wird.

**4.2** Tele2 kann die Freigabe für die erneute Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen von Tele2 ausschließlich an Arbeitstagen von montags bis freitags in der Zeit von 8:30 Uhr bis 17 Uhr vornehmen.

## 5. Umfang der Tele2 Dienstleistungen

**5.1** Der Umfang der von Tele2 zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen ergibt sich aus Tele2 Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen und den Angaben in dem jeweiligen Kundenauftrag. Tele2 Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen werden dem Kunden mitgeteilt und ferner in den Geschäftsräumen von Tele2 zur Einsicht ausgestellt.

**5.2** Die Verpflichtung von Tele2, die vereinbarten Telekommunikationsdienstleistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in dem genannten Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen (Netzverfügbarkeit) der an der

jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. Tele2 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Telekommunikationsdienstleistungen bei Kapazitätseingängen in den Betreiber-netzen sowie bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber vor. Tele2 wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit – sofern möglich – unterrichten und die Netzbetreiber anhalten, Störungen unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde wird für die Dauer der Nichtverfügbarkeit von seiner Leistungspflicht gegenüber Tele2 frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, Tele2 fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 11 dieser AGB.

**5.3** Sofern Tele2 Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird Tele2 für die Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt in dem vorstehenden Sinne gilt auch die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne der Ziffer 5.2 dieser AGB zu erbringen haben.

**5.4** Etwaige vereinbarte Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeitszeiten sind freibleibend und stehen ferner unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seinen Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig und umfänglich nachkommt.

## 6. Kundenservice

Der Kunde hat die Möglichkeit, sich bei Fragen oder sonstigen Anliegen sowie Beschwerden an den Kundenservice von Tele2 zu wenden. Dieser steht dem Kunden unter der Telefonnummer 0211 4082 4082, der Faxnummer 0211 4082 4093, der E-Mail-Adresse info-de@tele2.com sowie der Postadresse Tele2 Kundenservice, Postfach 11 01 55, 17041 Neubrandenburg zur Verfügung.

## 7. Pflichten des Kunden

**7.1** Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Tele2 volljährig ist oder das Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorliegt.

**7.2** Der Kunde wird die von Tele2 erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen nur nach Maßgabe des geltenden Rechts nutzen. Er wird ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene End-einrichtungen betreiben. Sofern der Kunde Pauschal-tarife für Privat-kunden („Flatrates“) von Tele2 in Anspruch nimmt, ist ihm ferner eine Nutzung der Telekommunikationsdienste zur Herstellung von Verbindungen, die eine Gewinnbeteiligung des Kunden vorsehen, sowie vergleichbarer Sonderrufnummern nicht gestattet.

**7.3** Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die nach vorheriger Mitteilung durch Tele2 für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde Tele2 die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie etwaig von Tele2 geliefertes Telekommunikationszubehör (Telefone und/oder Router) nur nach Maßgabe der von Tele2 übermittelten Betriebsanweisung nutzen.

**7.4** Der Kunde wird Tele2 jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Gegenstand der Anmeldung bei Tele2 bzw. der von Tele2 versandten Rechnung sind, mitteilen. Gleiches gilt bei Geschäftskunden für die Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsbeziehung relevanter Angaben.

## 8. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

**8.1** Der Kunde erhält von Tele2 für die erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich. Tele2 behält sich jedoch das Recht vor, eine aus technischen Gründen nicht erfolgte Abrechnung von Einzeleinstellungen mit den folgenden Rechnungen vorzunehmen bzw. Rechnungen bei geringfügigem Gebührenaufkommen zwei- oder dreimonatlich zu stellen. Sofern der Kunde eine elektronische Rechnung von Tele2 bezieht, wird er seine Rechnung mindestens einmal monatlich abrufen.

**8.2** Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet. Die Mehrwertsteuer wird durch Tele2 in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Höhe in Ansatz gebracht. Für Preisänderungen gelten

die Bestimmungen in Ziffer 1.2 dieser Bedingungen.

**8.3** Die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Tele2 ist berechtigt, die Erbringung seiner Dienstleistungen von der Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) durch den Kunden abhängig zu machen. Wenn der Kunde kein SEPA-Mandat erteilt oder die Ermächtigung im Laufe des Vertragsverhältnisses aus einem von Tele2 nicht zu vertretenden Grund entzieht und Tele2 das Vertragsverhältnis gleichwohl erfüllt, ist Tele2 berechtigt, für den durch die Kundenüberweisung entstehenden Bearbeitungsaufwand ein Entgelt gegenüber dem Kunden zu berechnen. Dem Kunden bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden geringer als der berechnete Betrag ist.

**8.4** Der Kunde ermächtigt Tele2, fällige Rechnungsbeträge von seinem gegenüber Tele2 angegebenen Bankkonto einzuziehen. Ebenfalls wird der Kunde seine Bank, die das bei Tele2 angegebene Konto führt, anweisen, diese Lastschriften von Tele2 einzulösen. Tele2 wird dem Kunden den Abbuchungszeitpunkt auf der Rechnung mitteilen. Die 14-tägige Frist zwischen Mitteilung des Abbuchungszeitpunktes und Einzug der Forderung wird abbedungen. Sofern der Kunde seine Ermächtigung zu einem Lastschritteinzug (SEPA-Mandat) erteilt hat und Rückbelastungen einer Lastschrift wegen fehlender Konto-deckung, unberechtigten Widerspruchs oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgen, wird der Kunde Tele2 die daraus entstehenden Kosten erstatten. Dem Kunden bleibt vorbehalten, keinen oder einen geringeren Schaden von Tele2 nachzuweisen.

**8.5** Sofern der Kunde Tele2 einen Rechnungsbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Rechnungsnummer auf dem Überweisungsträger Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen den Forderungen von Tele2 eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Kunde für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen. Sofern die von Tele2 in Rechnung gestellten Beträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum dem Konto von Tele2 gutgeschrieben sind, gerät der Kunde mit dem 11. Tag in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Tele2 wird in der Rechnung auf den Eintritt des Verzuges noch einmal gesondert hinweisen. Im Falle des Verzuges ist Tele2 berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt Tele2 vorbehalten. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, keinen oder einen geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.

**8.6** Etwaige Einwendungen des Kunden gegen die Rechnungen von Tele2 sind innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungsdatum in Textform gegenüber Tele2 zu erheben. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Einwendung unterlässt, gilt dies als Genehmigung des Rechnungsbetrages. Tele2 wird den Kunden auf die Einwendungsfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung gesondert hinweisen. Sofern der Kunde unverschuldet die Einwendungsfrist versäumt hat, kann er Einwendungen binnen vier Wochen nach Wegfall des Hindernisses gegenüber Tele2 mitteilen. Dem Kunden obliegt der Nachweis für das mangelnde Verschulden. Sofern Tele2 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ausdrücklicher Weisung des Kunden Verbindungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung gelöscht hat, trifft Tele2 keine Nachweispflicht für die Richtigkeit der Entgeltrechnung.

**8.7** Etwaige Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen überzahlter Rechnungsbeträge, Doppelzahlungen u. Ä. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit zukünftigen Forderungen von Tele2 gegen den Kunden verrechnet.

## 9. Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen von Tele2 aufgrund erbrachter Telekommunikationsdienstleistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 10. Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

**10.1** Dem Kunden ist es nicht gestattet, Dritten die Telekommunikationsdienstleistungen von Tele2 gewerbsmäßig zur Verfügung zu stellen, es sei denn, Tele2 hat vorher schriftlich zugestimmt. Sofern der Kunde Pauschal-tarife für Privat-kunden („Flatrates“) von Tele2 in Anspruch nimmt, ist ihm ferner untersagt,

Dritten, d. h. nicht zu seinem Haushalt gehörenden Personen, die Telekommunikationsdienste unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Davon ausgenommen sind nicht auf Dauer ausgelegte, einmalige Nutzungen der Telekommunikationseinrichtungen des Kunden durch die genannten Dritten.

**10.2** Sofern der Telefonanschluss mit Einverständnis des Kunden durch Dritte genutzt wird, ist der Kunde auch zur Zahlung solcher Rechnungsbeträge verpflichtet, die durch Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstehen. Gleiches gilt für eine unbefugte Nutzung des Anschlusses, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung zu vertreten hat.

**10.3** Sofern der Kunde einen Dritten zum Rechnungsempfang ermächtigt, ist dieser durch den Kunden ermächtigt, gegenüber Tele2 Willenserklärungen bezüglich der Rechnung abzugeben und entsprechende Erklärungen von Tele2 entgegenzunehmen.

#### **11. Haftung**

**11.1** Tele2 haftet bei etwaigen Schäden nur für den Fall, dass eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wird oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkung gilt sowohl für Tele2 selbst als auch für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

**11.2** Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Tele2, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für Tele2 im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte. Ferner ist die Haftung von Tele2 in diesen Fällen auf einen Betrag von maximal 12.500,00 € begrenzt.

**11.3** Die Haftung für Vermögensschäden ist gemäß § 44 a TKG je Nutzer beschränkt, sofern diese nicht vorsätzlich verursacht werden. Gegenüber einer Gesamtheit von Geschädigten ist die Haftung auf 10 Mio. € je schadenverursachender Handlung begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

**11.4** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Verbrauchers, sofern sie durch Tele2, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung von Tele2 nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

**11.5** Die Mängelgewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **12. Datenschutz**

**12.1** Tele2 wird zum Zwecke der Erbringung und Optimierung ihrer Telekommunikationsdienstleistungen personenbezogene Daten des Kunden nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz sowie telekommunikationsrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, dies erlauben oder der Kunde in eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung eingewilligt hat. Tele2 ist berechtigt, personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an verbundene Partnerunternehmen weiterzuleiten, sofern berechnete Interessen des Kunden dem nicht entgegenstehen. Tele2 wird Verbindungsdaten des Kunden nach Maßgabe der jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen speichern, es sei denn, der Kunde wünscht eine abweichende Speicherung oder sofortige Löschung. Sofern Daten abweichend gespeichert werden oder auf Verlangen des Kunden unverzüglich gelöscht werden, ist Tele2 insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung frei.

**12.2** Der Kunde willigt ein, dass seine Rechnungen auch im europäischen Ausland erstellt und von dort aus versandt werden können. Tele2 wird das mit der Erstellung und dem Versand der Rechnungen beauftragte Unternehmen vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

**12.3** Tele2 wahrt das Fernmeldegeheimnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**12.4** Tele2 wird die Verkehrsdaten für Abrechnungszwecke innerhalb der Speicherfrist von 3 Monaten ab Rechnungsversand speichern und mit Ablauf der Speicherfrist löschen, es sei denn, durch den Kunden werden Einwendungen erhoben oder der Kunde verlangt ausdrücklich die Löschung vor Erreichen der vorgenannten Frist. Der Kunde wird sämtliche Nutzer seines Anschlusses auf die Speiche-

rung der Verkehrsdaten hinweisen, sofern der Kunde einen Einzelverbindungsantrag beantragt hat.

**12.5** Tele2 ist zur Beitreibung von Forderungen im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.

**12.6** Tele2 darf die erhobenen Bestands- und Verkehrsdaten verarbeiten, insbesondere an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern sie zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen können und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.

#### **13. Bonitätsprüfung**

**13.1** Tele2 ist berechtigt, handelsübliche Auskünfte über Geschäftskunden bei Wirtschaftsauskunfteien einzuholen und diesen Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Tele2 oder der Allgemeinheit erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht entgegenstehen. Tele2 wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der Auskunfteien sowie Kreditversicherungsgesellschaften mitteilen.

**13.2** Tele2 ist berechtigt, mit Zustimmung des Kunden dessen Bestandsdaten zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit an Auskunfteien, insbesondere die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden („infocore“) zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte einzuholen sowie den Auskunfteien Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Forderungsbeitrag nach Kündigung, Kartenmissbrauch) zu übermitteln. Meldungen aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Sofern Auskünfte durch ein anderes Unternehmen als infocore eingeholt werden, wird Tele2 den Kunden unter Angabe der vollständigen Firma und der Anschrift des Unternehmens unterrichten.

**13.3** Soweit die Kundeneinwilligung dies vorsieht, ist Tele2 im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung weiterhin berechtigt, ein sog. Scoring-Verfahren in die Kreditwürdigkeitsprüfung einzubeziehen. Hierbei wird ergänzend ein aus dem Datenbestand der jewei-

ligen Wirtschaftsauskunftei errechneter Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des objektiven Kreditrisikos mitgeteilt. Weitere Informationen über das Auskunfts- und Scoring-Verfahren werden dem Kunden auf Anfrage durch Tele2 zur Verfügung gestellt.

#### **14. Schlussbestimmungen und Schlichtungsverfahren**

**14.1** Tele2 ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tele2 berechtigt.

**14.2** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Tele2 und dem Kunden ist Düsseldorf, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder wenn sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Tele2 kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

**14.3** Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Tele2 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**14.4** Ungeachtet der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte ist der Kunde gemäß § 47 TKG berechtigt, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Schlichtungsstelle, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn zu richten und muss mindestens folgende Angaben enthalten: Antragsteller, Antragsgegner und Antragsziel, einen Vortrag, aus dem sich die Verletzung von Pflichten des Anbieters ergibt, eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt, und einen Nachweis, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung ergibt.

**14.5** Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.